

## Neues Meldeverfahren der Steuerbehörden

in den Medien wurde seit Jahresbeginn mehrfach über den Wegfall der gewohnten Papier-Lohnsteuerkarte und die Einführung eines Nachfolgers - ein neues elektronisches Meldeverfahren - berichtet. Anfänglich gab es seitens der Finanzbehörden erhebliche Startschwierigkeiten, die aber inzwischen beseitigt worden sind.

Die NVK setzt das neue **ELStAM-Verfahren (Elektronische Lohnsteuer Abzugs Merkmale)** stufenweise und frühestens zum 01. Juli 2013 ein. Die Julizahlung 2013 bleibt hiervon aber noch ausgenommen, weil die beamtenrechtliche Versorgungszahlung vorschüssig, d.h. schon im Monat Juni 2013 geleistet werden muss.

**Für Ihren Steuerabzug müssen die bei den Finanzverwaltungen gespeicherten Daten zugrunde gelegt und dann beginnend mit der Augustabrechnung 2013 verwendet werden!**

Hierzu geben wir Ihnen folgende **wichtige Hinweise**:

- Die bisher auf der Lohnsteuerkarte oder auf einer Bescheinigung (antragsbezogen) eingetragenen Frei- oder Hinzurechnungsbeträge **verlieren** mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ab 01.07.2013 **grundsätzlich ihre Gültigkeit**.

Vorhandene Freibeträge müssen deshalb vor der Umstellung auf ELStAM **grundsätzlich bei Ihrem Finanzamt neu beantragt werden**.

**Ausnahmen:**

- Sie haben Ihren Freibetrag bereits für das Kalenderjahr 2013 beantragt und der NVK eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt.
  - Freibeträge für Kinder unter 18 Jahren, da diese von Amts wegen berücksichtigt werden.
  - Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die unfallbedingte Leistungen erhalten, die über das Kalenderjahr 2012 hinaus gewährt werden.
- Bitte überprüfen Sie, ob die bis zur Umstellung auf ELStAM maßgebenden Steuerdaten richtig sind, d.h. den tatsächlichen Verhältnissen (Eheschließung, Kinder, Kirchenzugehörigkeit, Freibeträge und Steuerklasse) entsprechen. Verwenden Sie für die Prüfung bitte die letzte Ihnen vorliegende Versorgungsabrechnung.
  - Wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit der Lohnsteuerabzugsmerkmale haben, empfehlen wir Ihnen, kurzfristig eine Abfrage bzw. Änderung **bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt** zu veranlassen; **ansonsten könnten sich negative Auswirkungen auf Ihre Nettobezüge ergeben**.
  - Soweit Sie über eine Internetanbindung verfügen, können Sie die für Sie gültigen Steuermerkmale im ElsterOnline-Portal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) einsehen. Dazu ist eine einmalige kostenfreie Registrierung mit Ihrer **steuerlichen Identifikationsnummer** erforderlich.

**Bitte beachten Sie, dass die Versorgungskasse die abgerufenen persönlichen Steuerdaten für die monatlichen Abrechnungen solange als verbindlich anerkennen muss, bis eine Änderung durch Sie persönlich veranlasst und unter Beteiligung des Finanzamtes erfolgt ist!**